

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Vorhabensbegründung	3
2.1	Berücksichtigte Unterlagen	3
2.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3	Gesetzliche Grundlagen und Festsetzungen übergeordneter Fachpläne	5
4	Literaturverzeichnis	9

1 Einführung

Auch nach der Umsetzung zahlreicher lokaler Schutzmaßnahmen in den Ortslagen von Helsa, Oberkaufungen und Niederkaufungen sowie im Kasseler Stadtteil Bettenhausen sind die Anlieger der Losse von Hochwasser stark gefährdet. Letztmalig überschwemmte die Losse Teile der Ortslagen der vorgenannten Anrainerkommunen im Mai 2019 und richtete erhebliche Schäden an, da trotz der rasch eingeleiteten Abwehrmaßnahmen ganze Straßenzüge und zahlreiche Gebäude unter Wasser gesetzt wurden.



Abbildung 1: Die ausufernde Losse überströmt den Steinweg in Niederkaufungen (21. Mai 2019)



Abbildung 2: Der überschwemmte Dorfplatz im Zentrum von Kassel-Bettenhausen (21. Mai 2019)

Seit dem Beginn der Aufzeichnungen des Pegels Helsa im Jahr 1964 traten insgesamt elf Hochwasserereignisse auf, die Gefahren für die Menschen im Lossetal verursachten. Drei Hochwasser in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre, von denen das bislang schwerste im Juli 1969 katastrophale Folgen entfaltete, gaben den Anlass für die Gründung des Wasserverbandes Losse (WV Losse).



Abbildung 3: Überflutetes Lossetal unterhalb von Helsa (17. Juli 1969; Foto RP Kassel)

Seit seiner Gründung im Jahr 1972 plant der WV Losse die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken (HRB). Während sich deren Realisierung immer wieder verzögerte, konnten zahlreiche lokale Gewässerausbaumaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen Hochwasserabflusses umgesetzt werden.

Ergänzend hierzu ließ der WV Losse in den Jahren 1993 bis 1996 vom Fachgebiet Wasserbau und Wasserwirtschaft der Universität Gesamthochschule Kassel (GHK) den „Rahmenplan eines gebietsbezogenen Renaturierungskonzeptes für die Losse“ erstellen (Schmidt und Tönsmann 1996). Primäres Ziel dieses Planwerkes und der inzwischen rund 40 umgesetzten Gewässerentwicklungsmaßnahmen ist es, den ökologischen Zustand der Bachläufe und Auen im Einzugsgebiet der Losse zu verbessern und gleichzeitig auf naturverträgliche Weise Hochwasserrückhalte-räume zu schaffen.



Abbildung 4: Auf dem Gelände des ehemaligen Riffergeländes in Kaufungen wurde die zuvor in einem Betonkastengerinne kanalisierte Losse renaturiert und dabei ein Hochwasserretentionsraum von rund 67.000 m³ Volumen geschaffen (Foto Bohnhardt/Gemeinde Kaufungen)

2 Vorhabensbegründung

2.1 Berücksichtigte Unterlagen

In den vergangenen fünf Jahrzehnten wurden zahlreiche Konzepte zum Hochwasserschutz für die Ortslagen im Lossetal erstellt. Auf die ersten Planungen von drei möglichen HRB-Standorten, denen vornehmlich wasserwirtschaftliche Aspekte und hydraulische Berechnungen zugrunde lagen, folgten vertiefende Untersuchungen unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen sowie Betrachtungen alternativer Standorte. Zusammenfassend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt:

- Ingenieurbüro Sauer 1970: Ausbau der Losse und Hochwasserrückhaltung Helsa und Teichhof.
- Ingenieurbüro Sauer 1972: Ausbau der Losse und Hochwasserrückhaltung Kaufungen.
- Wasserwirtschaftsamt Kassel 1974: Gesamtkonzeption HW-Schutz Losse.
- Ingenieurbüro Sauer 1976: Ausbau der Losse und Hochwasserrückhaltebecken Teichhof.
- Wasserwirtschaftsamt Kassel 1985: Fortschreibung der Gesamtkonzeption HW-Schutz Losse.
- Heuss, T. 1989: Diplomarbeit am Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlicher Wasserbau der Universität Hannover.
- Gross, G. 1989: Diplomarbeit am Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und ländlicher Wasserbau der Universität Hannover.
- Tönsmann, F. 1993a: Hochwasserschutz im Lossetal, vergleichende Umweltverträglichkeitsuntersuchung Teil 1 Bericht; Studie des FB Wasserbau und Wasserwirtschaft der GHK.
- Tönsmann, F. 1993b: Hochwasserschutz im Lossetal, vergleichende Umweltverträglichkeitsuntersuchung Teil 2, Studie zum dezentralen Hochwasserschutz; Gutachten des FB Wasserbau und Wasserwirtschaft der GHK.
- Tönsmann, F. 1993c: Hochwasserschutz im Lossetal, vergleichende Umweltverträglichkeitsuntersuchung Teil 4, Hydrologische Studie; Gutachten des FB Wasserbau und Wasserwirtschaft der GHK.
- Tönsmann, F. 1993d: Hochwasserschutz im Lossetal, vergleichende Umweltverträglichkeitsuntersuchung Ergänzung, Gewässermorphologische Untersuchungen; Gutachten des FB Wasserbau und Wasserwirtschaft der GHK.
- Leichtweißinstitut der Technischen Universität Braunschweig 2002: Retentionskataster Hessen, Gewässer Losse, hydrologischer Bericht.
- WAGU GmbH 2011: Konkretisierung des Hochwasserschutzes im Lossetal.
- WAGU GmbH 2012: Niederschlags-Abfluss-Modell als Grundlage für überregionale Hochwasserschutzmaßnahmen an der Losse.
- WAGU GmbH 2016: Naturschutzfachliche Bewertung des Standortes für das geplante Hochwasserrückhaltebecken bei Helsa.

2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Erste Planungen, die das Ingenieurbüro Sauer in den siebziger Jahren durchführte, sahen den Bau von Hochwasserrückhaltebecken an der Losse in Kaufungen, Helsa und am Teichhof unterhalb von Hessisch Lichtenau vor. Im Weiteren regte das Wasserwirtschaftsamt Kassel an, zum Schutz der Ortschaft Helsa auch im Wedemannbachtal ein Rückhaltebecken zu errichten. Aufgrund der hohen Kosten und anderweitiger Prioritäten zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch das Land Hessen sowie wegen Bedenken über die Umweltauswirkungen der HRB kamen diese Planungen zum Erliegen.

Im Jahr 1989 wurden zwei Diplomarbeiten an der Universität Hannover erstellt. Deren Zielstellung war es, umweltverträglichere Lösungen zum Bau der HRB an den vorgenannten Standorten und/oder alternative dezentrale Rückhalteräume zu finden. Untersucht wurden in diesem Kontext vier potenzielle Standorte an den Nebengewässern Saubach, Börnchenbach, Männerwasser und Hergesbach. Ein wesentliches Resultat der Arbeiten lautete, dass die Rückhalteräume an den Nebenbächen der Losse mit Ausnahme des Standortes im Hergesbachtal nicht dazu geeignet sind, den Hochwasserschutz für die Losseanlieger maßgeblich zu verbessern und deren Bau zudem erhebliche Eingriffe in die naturschutzfachlich hochwertigen Talräume erforderte.

Anfang der neunziger Jahre nahm der WV Losse die Hochwasserschutzplanungen wieder auf. Der Verband beauftragte das Fachgebiet Wasserbau und Wasserwirtschaft der Universität GH Kassel (FG WaWi) mit einer Betrachtung der Umweltverträglichkeit des Baus der ursprünglich geplanten Hochwasserrückhaltebecken sowie mit Studien zum dezentralen Hochwasserschutz in den Nebentälern der Losse. Diese beinhalteten auch umfassende hydrologische und gewässermorphologische Untersuchungen (Tönsmann 1993a, 1993b, 1993c, 1993d).

Die Berechnungen des FG WaWi ergaben ebenfalls, dass ein wirkungsvoller Hochwasserschutz für die Losseanlieger ausschließlich durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken im Lossetal zu erreichen ist. Während die Verfasser der GHK-Studie den Standort Teichhof wegen der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft als nicht realisierbar bewerteten, kamen sie zu dem Ergebnis, dass der Bau der Hochwasserrückhaltebecken oberhalb von Helsa und Kaufungen zwar ebenfalls erhebliche Eingriffe zur Folge haben würde, diese jedoch kompensierbar sein dürften. Daher empfahlen sie, die Planungen der beiden Becken weiterhin zu betreiben.

Zur Vorbereitung des für das Projekt erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgten im Jahr 2016 weitere mit dem RP Kassel abgestimmte naturschutzfachliche Grundlagenerhebungen. Auch diese ergaben, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen an das geplante Vorhaben erheblich sind, das Projekt jedoch genehmigungsfähig ist, wenn es gelingt, die unvermeidbaren Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope auszugleichen.

3 Gesetzliche Grundlagen und Festsetzungen übergeordneter Fachpläne

Allgemein gültige gesetzliche Grundlagen

Folgende allgemeine gesetzliche Grundlagen sind für die Errichtung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens von Bedeutung:

- Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß als Vorsorgegrundsatz (siehe § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 3 HAltBodSchG).
- Die zwingende Beachtung der Eingriffsregelung nach den §§ 14 bis 18 BNatSchG bzw. § 1a Abs. 3 BauGB. Gemäß dieser sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Zudem ist den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen.
- Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Festsetzungen des Regionalplans Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 verzeichnet am betrachteten Standort ein geplantes Rückhaltebecken (vgl. Abbildung 5). Bei dieser Darstellung handelt es sich um Planungshinweise, die „raumordnerisch nicht abgestimmt“ sind und der Standortsicherung dienen.

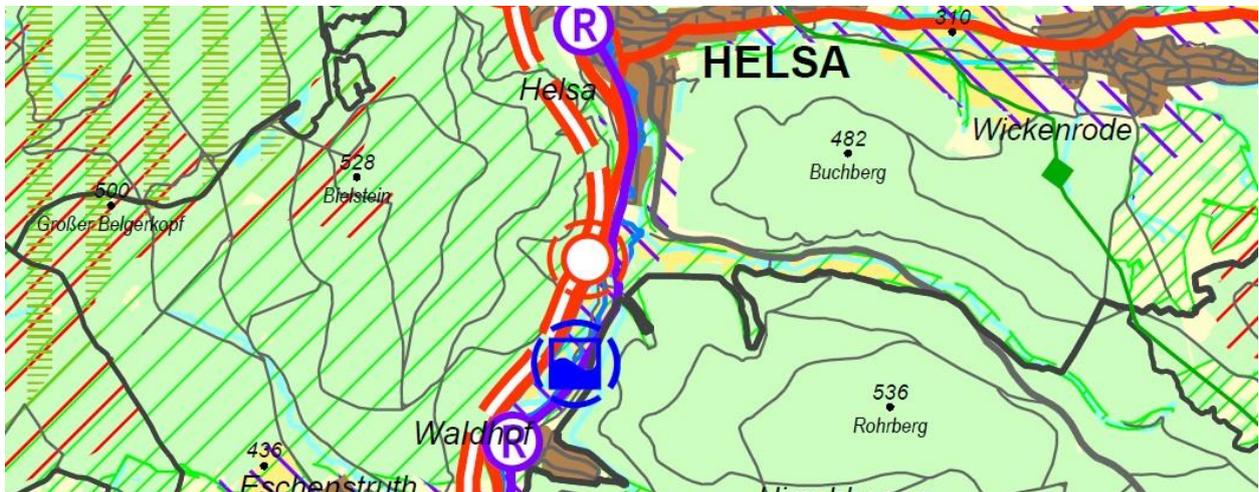


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (RP Kassel 2009) mit dem Standort des geplanten Rückhaltebeckens (dunkelblaue Signatur).

Von planerischer Relevanz ist, dass die für den Bau des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehenen Flächen als „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ ausgewiesen sind. Diese verbindliche Festsetzung¹ schließt entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen aus und zielt darauf ab, den schadlosen Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 wird hierzu ausgeführt: *„Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die nach dem hessischen Wassergesetz (HWG) festgestellten Überschwemmungsgebiete außerhalb bebauter Ortslagen, die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen sowie die Beckenräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie die in ihrer Abgrenzung fachlich ausreichend gesicherten rückgewinnbaren und zusätzlichen Retentionsräume.“*

Der Planungsraum ist ferner als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. Diese Ausweisungen sind nach § 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und unterliegen somit der Abwägung. So hat in Vorranggebieten für Landwirtschaft *„die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen“*. Aus der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ergibt sich, dass den Belangen von Natur und Landschaft in der Abwägung mit den anderen Raumansprüchen *„besonderes Gewicht beizumessen“* ist. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft wird das Ziel verfolgt, eine weitgehend ungestörte Erhaltung und Entwicklung von Flora und Fauna zu sichern und ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume festzulegen, damit der Aufbau eines ökologisch wirksamen Verbundsystems gewährleistet wird.

Ferner ist eine Beanspruchung der im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen nur dann möglich, *„wenn in geeigneter fachlich-methodischer Weise - z. B. im Rahmen der Landschaftsplanung - nachgewiesen ist, dass keine nachteiligen erheblichen klimatischen Auswirkungen entstehen.“* Es gilt Veränderungen zu vermeiden, *„die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der besonderen klimatischen Funktion führen“*, da diese Vorbehaltsgebiete *„der nachhaltigen Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen“* dienen.

¹ In den rechtlichen Hinweisen zum Regionalplan Nordhessen wird die Verbindlichkeit der getroffenen Festsetzungen mit den *„Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung“* gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) begründet. In der Neufassung des HLPG aus dem Jahr 2012 ist diese Regelung entfallen. Somit resultiert die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Regionalplans Nordhessen 2009 seither unmittelbar aus § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Festsetzungen des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2017

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen (RP Kassel 2017) weist die Region rund um den Biellstein und den Rohrberg westlich und östlich des geplanten Beckenstandortes als Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Es handelt sich hierbei um die Gebiete mit den Kennungen „KS 45“ und „ESW 19“. Die Distanz zwischen den Vorranggebieten und dem Planungsraum beträgt über 1.000 m. Ein Konflikt zwischen dem angestrebten HRB und dem möglichen Betrieb von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten „KS 47“ und „ESW 19“ besteht daher nicht.

Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helsa

In dem im Jahr 2014 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Helsa (Gemeinde Helsa 2014) sind die Flächen, auf denen das geplante HRB entstehen soll, als Gründland ausgewiesen. Die Losse ist in diesem Bereich als „*naturnaher Uferbereich*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB gekennzeichnet. Das Plangebiet ist in dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB als „*Fläche für den Hochwasserschutz*“ dargestellt.

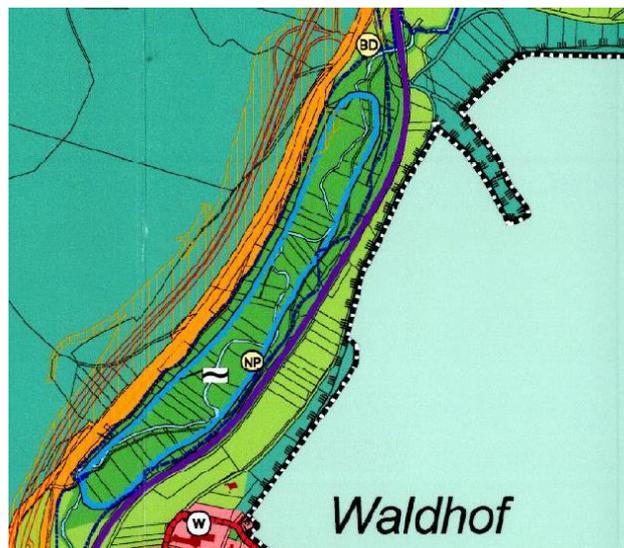


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Helsa (Gemeinde Helsa 2014)

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Der Vorhabensraum ist Teil des im Jahr 1962 gegründeten Naturparks Meißner-Kaufunger Wald, der im Jahr 2017 in Geo-Naturpark Frau-Holle-Land umbenannt wurde und für den die Vorgaben des § 27 BNatSchG gelten. Andere Schutzgebiete oder Naturdenkmale werden von dem Bauvorhaben nicht tangiert. Jedoch liefert der NATUREG-Viewer des Landes Hessen Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotop im Lossetal zwischen Helsa und Waldhof. Im Einzelnen handelt es sich um Biotop Nr. 590 „Losse nördlich Waldhof“, Biotop Nr. 592 „Feuchtbrache nördlich Waldhof“, Biotop Nr. 594 „Feuchtbrache nördlich Waldhof“, Biotop Nr. 595, „Erlen-Weidengehölz im Lossetal“ und Biotop Nr. 596 „Feuchtbrache im Lossetal“.

Tabelle 1: Übersicht der im Vorhabensraum liegenden und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope

Code	Typ	Flächengröße [m ²]
01.143	Bachauenwald	51.600
02.310	Ufer- und Sumpfgebüsche auf feuchten bis nassen Standorten	4.000
02.320	Ufergehölzsaum, standortgerecht mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	800
05.117	Sickerquellen und Quellfluren (Helokrenen)	400
05.212	Bäche ohne flutender Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 2 oder besser	1.500
05.214	Bäche ohne flutende Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter	12.100
05.334	sonstige ausdauernde Kleingewässer	100
05.460	Feucht- und Nassstaudenfluren an Fließgewässern	9.800
06.117	Feucht- und Nasswiesenbrachen	1.900
06.310	Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese	33.500

Im Vorhabensgebiet liegen ausweislich der eigenen Erfassungen zehn nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen (vgl. Tabelle 1). Diese zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen ist grundsätzlich verboten. Eingriffe in gesetzlich geschützte Lebensräume können jedoch auf Antrag genehmigt werden, wenn es gelingt, sie in geeigneter Weise auszugleichen.



Abbildung 7: Lage der gesetzlich geschützten Biotope (rote Flächen) im Vorhabensraum.

4 Literaturverzeichnis

Gemeinde Helsa, 2014: Flächennutzungsplan der Gemeinde Helsa. Genehmigt am 06.01.2014. Helsa.

Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel), 2009: Regionalplan Nordhessen 2009. Genehmigt am 11.01.2020. Kassel

Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel), 2017: Teilregionalplan Energie Nordhessen. Genehmigt am 15.05.2017. Kassel

Schmidt, T.; Tönsmann, F., 1996: Rahmenplan eines gebietsbezogenen Renaturierungskonzeptes für die Losse. Kurzfassung. In: Kasseler Wasserbau-Materialien, Band 5/1996. Kassel.